

Infektionsschutzkonzept

für die Wiederaufnahme des Badebetriebes

im Freibad Teichwolframsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Geltungsbereich	2
3. Allgemeines	3
4. Verantwortliche.....	3
5. Schutzmaßnahmen.....	3
5.1. Begrenzungen der Besucherzahlen.....	3
5.2. Allgemeine Hygienemaßnahmen	5
5.3. Besondere Hygienemaßnahmen	5
5.4. Zusätzliche Hygienemaßnahmen	6
5.5. Maßnahmen in Brennpunkt-Bereichen.....	6
6. Schutzmaßnahmen für Beschäftigte	7
7. Imbiss.....	7
8. Inkrafttreten	7

1. Einleitung

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 breitet sich weiterhin aus. Die damit einhergehende Erkrankung wird Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) genannt und bereits am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Coronaviren (CoV) können beim Menschen verschiedene Krankheiten verursachen. Diese reichen von leichten Erkältungskrankheiten bis hin zu schweren Krankheiten wie Middle East Respiratory Syndrome (MERS) und Severe Acute Respiratory Syndrome (SARS). Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein neuartiges Corona Virus, welches wie SARS und MERS die Artengrenze von Wildtieren zum Menschen überschritten hat.

Auf Grundlage des § 5 Infektionsschutzgesetzes nehmen Bund und Länder mit ihren Krisenstäben stetige Risikobewertungen vor und leiten Maßnahmen ein. Thüringen erlässt entsprechende Verordnungen, welche fortwährend an die aktuelle Lage angepasst werden.

Das Schutzkonzept dient dazu, den Publikumsverkehr unter Begrenzung des Risikos von Infektionen von Beschäftigten und Besuchern zu ermöglichen. Insbesondere werden Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen näher geregelt.

Dieses Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf regelt die konkrete Umsetzung der Hygiene-, Abstands- und Infektionsvorschriften in Ergänzung des § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der §§ 3-5 der Thüringer Corona-Eindämmungsverordnung (vom 12.05.2020) innerhalb des Freibades in Teichwolframsdorf in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ronneburger Straße.

Abweichungen vom Schutzkonzept sind nur unter Einbeziehung des Sicherheitsingenieurs des Arbeitsmedizinischen Dienstes GmbH (AMD TÜV) oder der Bürgermeisterin zulässig.

Aus Vereinfachungsgründen wird auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung verzichtet. Sofern von Beschäftigten und/oder Besuchern die Rede ist, sind sowohl weibliche, männliche oder diverse Beschäftigte oder Besucher angesprochen.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten und Besucher des Freibades Teichwolframsdorf.

3. Allgemeines

Dieses Infektionsschutzkonzept gilt zusätzlich zur Badeordnung für das Freibad Teichwolframsdorf vom 30.04.2021 und ist verbindlich. Es ändert in den einschlägigen Regelungen die Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Diese sollen der Nutzung des Freibades dienen und die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes mit umsetzen.

Kern aller Maßnahmen ist insbesondere die Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Grundsätzlich verpflichtet die Gemeinde sich folgende Infektionsgrundsätze und Regeln einzuhalten. Darunter zählen die persönlichen Hygiene- und Abstandsregeln, regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen, ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen sowie die Husten- und Niesetikette. Berührungen des Gesichts und anderer Personen sollen vermieden werden (siehe Anlage 1 und 2).

Darüber hinaus gelten alle weiteren, hier nicht explizit genannten, Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

4. Verantwortliche

Die Gesamtverantwortung obliegt der Bürgermeisterin o.V.i.a. oder einer ihrerseits beauftragten Person. Für die Einhaltung der nachfolgend genannten Regelungen für das Objekt Freibad Teichwolframsdorf ist die angestellte Fachkraft für Bädertechnik sowie den seitens der Verwaltung weiterhin beauftragten Beschäftigten, hier: im Speziellen das Personal der Wasseraufsicht und des Kassenbereichs verantwortlich.

5. Schutzmaßnahmen

5.1. Begrenzungen der Besucherzahlen

Unter Pandemiebedingungen muss die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste beschränkt werden. Dazu ist es erforderlich die Besucher im Ein- und Ausgangsbereich zu zählen (z. B. manuell durch Personal).

Die Begrenzung der Besucherzahlen beruht auf der Vorgabe der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen – „DGfDB Fachbericht, Pandemieplan Bäder“. Diese schlägt vor, 15,00 m² pro Person auf der Liegefläche und 75 % der Nennbelastung in den Schwimmbecken vorzuhalten.

Liegeflächen:

Berechnung maximale Besucherzahl auf der Liegefläche:

$$\frac{\text{Freie Liegefläche in m}^2}{15,00 \text{ m}^2 \text{ pro Person}} = \text{maximale Besucherzahl der Liegefläche}$$

$$\frac{5.000,00 \text{ m}^2}{15,00 \text{ m}^2 \text{ pro Person}} = \underline{\underline{400,00 \text{ Personen}}}$$

Berechnung maximale Besucherzahl in den Becken:

$$\frac{\text{Wasserfläche in m}^2}{2,7 \text{ m}^2 \text{ bzw. } 4,5 \text{ m}^2 \text{ pro Person}} = \text{Nennbelastung laut DIN} \times 0,75 = \underline{\underline{75 \% \text{ der Nennbelastung}}}$$

Beckenbereiche:

Kombibecken (Folienauskleidung) mit Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich 885 m²:

- Schwimmerbereich 430,00 m²:

$$\frac{420,00 \text{ m}^2}{4,5 \text{ m}^2 \text{ pro Person}} = \underline{\underline{93,00 \text{ Personen}}} \times 0,75 = \underline{\underline{70,00 \text{ Personen}}}$$

- Nichtschwimmerbereich 375,00 m²:

$$\frac{430,00 \text{ m}^2}{2,7 \text{ m}^2 \text{ pro Person}} = \underline{\underline{159,00 \text{ Personen}}} \times 0,75 = \underline{\underline{119,00 \text{ Personen}}}$$

- 35m² als Schutzraum Rutschenauslauf!

Planschbecken (Folienauskleidung)

$$\frac{45,00 \text{ m}^2}{2,7 \text{ m}^2 \text{ pro Person}} = \underline{\underline{17,00 \text{ Personen}}} \times 0,75 = \underline{\underline{13,00 \text{ Personen}}}$$

Der Zugang zur Beckenanlage des Kombibeckens, kann über die Durchschreite-Becken am Beckenzugang gesteuert werden. Es wird bei hohem Besucheraufkommen an einen Wasseraufenthalt von max. 20 Minuten appelliert. Bei Erreichen der maximal zugelassenen Personen wird der Zugang zur Beckenanlage vorübergehend gesperrt.

Die Aktivierung weiterer Wasserattraktionen wird auf ein Minimum reduziert. Die Wasserrutsche darf nur einzeln genutzt werden. An den Treppenstufen werden Abstandsmarkierungen angebracht.

5.2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemein-Symptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) wird das Betreten des Freibades und die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt. Ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen im Freibad-Bereich ist zwingend zu beachten und einzuhalten.
- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen und desinfizieren
- Im Ein- und Ausgangs-, Sanitär- und Imbissbereich gilt eine Maskenpflicht.
- Die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen muss konsequent stattfinden.
- Unterbinden von Warteschlangen

5.3. Besondere Hygienemaßnahmen

- Tägliche intensive Reinigung der Sanitär- und Beckenumgangsflächen
- Desinfektionsspender im Ein- und Ausgangsbereich und Sanitärbereich
- Mehrmalige Wischdesinfektion im Kassenbereich, an Handläufen und Türgriffen
- Ausgehogene Reinigungs- und Desinfektionspläne, welche die Umsetzung der Hygienemaßnahmen dokumentieren
- Bei zu erwartenden großen Badegastzahlen wird durch entsprechende Vorkehrungen zusätzlich an den Brennpunkt-Bereichen auf die Hygienemaßnahmen hingewiesen

5.4. Zusätzliche Hygienemaßnahmen

- Anbringen von Hinweisschildern (siehe Anlage 3)
 - Ein- und Ausgangsbereich,
 - Sanitärbereich,
 - Liegewiesen,
 - Bänke und
 - Verkehrswege am Beckenbereich, insbesondere Durchschreite-Becken.

Die Besucher werden somit auf diese Engstellen und auf die Einhaltung der Abstandsregeln zusätzlich gesondert hingewiesen. Entsprechende Wegführungen in Brennpunkt-Bereichen werden angezeigt.

5.5. Maßnahmen in Brennpunkt-Bereichen

5.5.1. Kassenbereich

- Der Ein- und Ausgangsbereich ist durch Bodenmarkierungen und Hinweisschilder geteilt.
- Im Eingangsbereich und vor dem Kassenbereich werden auf dem Fußboden Abstandsmarkierungen angebracht.
- Bei Warteschlangen muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- Die Bezahlung erfolgt in Form von Bargeld beim Kassenpersonal. Bargeldlose Zahlung ist nicht möglich.
- Bei hohem Besucheraufkommen erfolgt das Verlassen des Freibades im Wechselverkehr.
- Die Ausgabe von Leihgeräten und die Auslage von Flyern werden untersagt.

5.5.2. Sanitärbereich

- In den Toilettenanlagen werden ausreichend
 - Seifenspender,
 - Elektrischer Händetrockner oder Papierhandtücher und
 - Handdesinfektionsmittelzur Verfügung gestellt.
- Die Sanitärräume werden für die Benutzung auf maximal 2 Personen begrenzt.

- Wartende Besucher beachten die Hinweisschilder und Abstandsmarkierungen vor den Sanitärräumen.

5.5.3. Umkleide- und Duschbereich

- Die Umkleidebereiche und Duschen sind eingeschränkt nutzbar.

6. Schutzmaßnahmen für Beschäftigte

- Mitarbeiterschulungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften sowie der Arbeitsschutzmaßnahmen, z. B. allgemeine Unterweisung für den Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln laut Gefahrenstoffverordnung
- Angebot von Testungen für die in Präsenz arbeitenden Beschäftigten

7. Imbiss

- Der Betreiber ist für die Durchführung und Einhaltung der für den Gaststätten- und Imbissbetrieb geltenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie der entsprechende Verordnungen des Bundes, Landes und des Landkreises in der aktuellen Fassung verantwortlich. Die Gemeinde unterstützt den Betreiber bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Insbesondere ist auf Abstand der Bestuhlung beim Verzehr, die Markierung an der Warteschlange und auf das regelmäßige Reinigen des Tresens und der Müllbehälter durch den Betreiber zu achten.

8. Inkrafttreten

Das Infektionsschutzkonzept für die Wiederaufnahme des Badebetriebes im Freibad Teichwolframsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus vom 31.05.2021 tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 31.05.2021



Pampel

Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1 Hand-Hygiene
- 2 Virusinfektion – Hygiene schützt!
- 3 Hinweisschilder